

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Marienberg
vom 25.09.2009

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 a) und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Marienberg am 25.09.2009 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1
Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- 2) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- 3) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 2
Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschildner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

§ 3
Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- 1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- 2) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- 3) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- 4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4
Zusätzliche Kosten

Der Gebührenschildner ist verpflichtet, die Kosten für eine notwendig gewordene Ermittlung seiner Wohnanschrift sowie die Kosten für erforderliche schriftliche Mahnungen zu erstatten.

§ 5
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1.	für Sargbestattung (Verstorbene bis 8 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	120,00 €
1.2.	für Sargbestattung (Verstorbene über 8 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	285,00 €

2. Wahlgrabstätten

2.1.	für Sargbestattung	
2.1.1.	Einzelstelle	350,00 €
2.1.2.	Doppelstelle	700,00 €
2.1.3.	Grüfte (je nach Größe und Zustand), mindestens	800,00 €
2.1.4.	Reihengrabstätte mit vereinfachter Pflege (Wiesengrab)	2.100,00 €
2.2.	für Urnenbeisetzungen	
2.2.1.	Urnenstelle	350,00 €
2.2.2.	Urnenreihengrabstätte mit vereinfachter Pflege (Wiesengrab)	2.100,00 €
2.2.3.	Urnengemeinschaftsanlage	2.800,00 €
2.3.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr	
	für Gebühren nach 2.1.1.	17,50 €
	für Gebühren nach 2.1.2.	35,00 €
	für Gebühren nach 2.1.3.	40,00 €
	für Gebühren nach 2.2.	17,50 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von **18,00 €** je Grablager und Jahr erhoben.

III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr

1. Grundgebühr

1.1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 8 Jahre)	200,00 €
1.2.	Sargbestattung (Verstorbene über 8 Jahre)	380,00 €
1.3.	Urnenbeisetzung	180,00 €

2. Besondere Gebühren

2.1. Benutzung der Friedhofskapelle 150,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

1. Urne

1.1. Umbettungen auf demselben Friedhof 350,00 €

1.2. Ausbettungen bei Überführung auf einen fremden Friedhof 220,00 €

1.3. Einbettungen bei Überführung von einem fremden Friedhof 210,00 €

2. Sarg

Bei Umbettungen von Sargbestattungen wird nach § 6 (Besondere zusätzliche Leistungen) verfahren.

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals 40,00 €

VI. Gebühr für die Zulassung eines Gewerbetreibenden

Die Zulassungsgebühr einschließlich der Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 40,00 €

VII. Sonstige Gebühren

1. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung 5,00 €

2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 10,00 €

3. Umschreibung von Nutzungsrechten 15,00 €

4. Mahngebühr 5,00 €

§ 7

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichem Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Marienberger Wochenblatt.

3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Marienberg und auf dem Friedhof Marienberg.

4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.08.2003 außer Kraft.

Marienberg, den 25.09.2009

gez. Hadlich-Theml
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

gez. Büge
Mitglied des Kirchenvorstandes

AZ: R 56513 Marienberg

Chemnitz, den 02.03.2010

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

gez. Meister
Oberkirchenrat